

**5229/J XXVII. GP**

**Eingelangt am 04.02.2021**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

der Abgeordneten Petra Bayr, MA, MLS  
Genossinnen und Genossen

an die Bundesministerin für Justiz

**betreffend „Stealthing“ ins Strafgesetzbuch**

In den letzten Jahren wurden - nicht zuletzt auf Betreiben der SPÖ - gesetzliche Regelungen für strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ausgeweitet. Doch gesellschaftliche Entwicklungen vollziehen sich oftmals schneller als ihre rechtliche Regelung, und so scheint auch hier wieder eine neue Regelungslücke auf.

Der Begriff „Stealthing“ bezeichnet den Vorgang, bei dem ein Mann während dem Sex ohne Wissen seines Sexualpartners oder seiner Sexualpartnerin heimlich das Kondom entfernt. Damit gehen nicht nur die Möglichkeit einer Schwangerschaft und die Gefahr sexuell übertragbarer Krankheiten einher, sondern auch ein massiver Macht- und Vertrauensmissbrauch.

Die Täter tauschen sich in Onlineforen aus und geben sich gegenseitig Tipps, wie das Abziehen des Kondoms am besten möglich ist und welche Ausreden die höchsten Erfolgsquoten haben. Einige Männer argumentieren biologistisch damit, dass ihnen das Recht, ihren Samen zu verbreiten, evolutions-biologisch zusteht.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese Vorgehensweise rechtlich bereits erfasst ist und was Betroffene dagegen tun können. Einerseits kann argumentiert werden, dass es ja eine Ursprüngliche Zustimmung zur sexuellen Handlung gab, insoweit also keine Vergewaltigung vorliegt. Andererseits wurde die Zustimmung schlüssig oder ausdrücklich unter der Bedingung der Verwendung eines Kondoms erteilt, und dass das heimliche Entfernen nicht von diesem Konsens erfasst ist. Alexandra Brodsky, eine US-amerikanische Juristin verwendet für die Einordnung den Begriff "rape adjacent", der mit vergewaltigungsähnlich bzw. an Vergewaltigung angrenzend übersetzt werden kann.

Eine erste Verurteilung gab es im Mai vergangenen Jahres in der Schweiz. Ein Mann hatte ohne Einwilligung seiner Sexualpartnerin das Kondom entfernt, obwohl sie zuvor ausdrücklich die Verwendung eingefordert hatte. Während die erste Instanz diese Handlung noch als Vergewaltigung einstuftete, nahm das Kantonsgericht dies zurück, und sah hier lediglich den Straftatbestand der Schändung erfüllt. Das Strafmaß blieb jedoch

gleich, sodass der Mann zu 12 Monaten bedingt verurteilt wurde.

In Hinblick auf die österreichische Rechtsordnung gibt es unterschiedliche Einschätzungen. Während der ehemalige Präsident der Österreichischen Vereinigung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Gerhard Jarosch, davon ausging, dass Stealthing in Österreich rechtlich nicht erfasst ist, ist die Juristin Maria Sagmeister der Ansicht, dass hier eventuell § 205a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung) zur Anwendung kommen könnte. Aus diesem Grund wäre eine konkrete juristische Erfassung wünschenswert, um Rechtssicherheit zu schaffen und damit Betroffenen zu helfen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

### ANFRAGE

1. Wie beurteilen Sie die rechtliche Auffassung, dass „Stealthing“ in Österreich rechtlich nicht erfasst sei?
2. Wie beurteilen Sie die Auffassung, dass bei „Stealthing“ eventuell ein Fall des § 205a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung) vorliegen könnte?
3. Sehen Sie eine Notwendigkeit, dass der Gesetzgeber im gegebenen Zusammenhang legislativ tätig wird, um Rechtssicherheit herzustellen?
4. Sehen Sie die Notwendigkeit, dass „Stealthing“ als Tatbestand ins Strafgesetzbuch aufgenommen wird?
  - a. Wenn ja, warum?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
5. Sind an die Anklagebehörden schon Fälle von „Stealthing“ herangetragen worden?
  - a. Wenn ja, wie haben sie darauf reagiert?
6. Wenn Frage 5 mit „ja“ beantwortet wird : Um wie viele derartige Fälle hat es sich gehandelt?